

Liebe Eltern der Klassen 5 und 6,

das Kultusministerium hat mit einem Schreiben vom 13.03.20 angewiesen, dass während der Schulschließung Schulen für Kinder der Klassen 5 und 6 eine Notbetreuung anbieten müssen.

Nur bestimmte Erziehungsberechtigte, die in „**kritischer Infrastruktur**“ arbeiten, dürfen diese Notfallbetreuung in Anspruch nehmen:

- Es gelten die in der je aktuellen Verordnung der Landesregierung genannten Berufsgruppen, vgl. Homepage der Schule
- Sind Sie alleinerziehend und arbeiten Sie in einem der Bereiche?
- Sind beide Erziehungsberechtigten in diesen Bereichen tätig?

Nur dann haben Sie einen Anspruch auf die **Notbetreuung während der Unterrichtszeit Ihres Kindes** vom 17.03. bis 03.04.20.

**Die Notfallbetreuung der Schule erstreckt sich auf den Zeitraum der regulären Unterrichtszeit Ihres Kindes.**

Eva Neundorfer, Rektorin

**Rücklauf an die Schule bis Montag, 16.3., 12.00 Uhr über die Klassenlehrkräfte oder das Sekretariat oder als Scan auf: [poststelle@staufer-gms-wn.schule.bwl.de](mailto:poststelle@staufer-gms-wn.schule.bwl.de)**

Vor-/Nachname des Kindes: \_\_\_\_\_ Klasse: \_\_\_\_\_

Alleinerziehende: Ich **versichere**, dass ich bei folgender Einrichtung (Name und Ort) und in einem **Beruf der „kritischen Infrastruktur“** arbeite: \_\_\_\_\_

Beide Erziehungsberechtigte: Wir **versichern**, dass wir bei folgenden Einrichtungen (Name und Ort) und in einem **Beruf der „kritischen Infrastruktur“** arbeiten: : \_\_\_\_\_

Ich benötige / Wir benötigen Betreuung zu folgenden Zeiten:

	Mo	Di	Mi	Do	Fr
7:40 Uhr					
8:30- 12:10 Uhr					
12:10 – 13:00	Nur Kl. 4				Nur Kl. 3
Mittagsbetreuung					
14:00 bis 15:30					

Datum und Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten (ggf. beide Unterschriften notwendig)